Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kabel Netz Betreibers Glanzer ONLINE KG

Stand: Jänner 2020

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Vertragsbestandteile

[1] Das Vertragsverhältnis zwischen Glanzer ONLINE KEG, 3943 Schrems, Eichelbergstraße 34 (in der Folge kurz: "KTV-SCHREMS") und dem Kunden wird ausschließlich durch den mit dem Kunden geschlossenen schriftlichen Vertrag, die jeweils geltenden und veröffentlichten Entgeltbestimmungen, Leistungsbeschreibungen (LB), Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die jeweils geltenden Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes 1997 (TKG) geregelt. Die genannten Vertragsbestandteile gelten in der angeführten Reihenfolge mit absteigender Priorität.

[2] Die Anwendung von AGB des Kunden ist ausgeschlossen. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden verpflichten KTV-SCHREMS selbst dann nicht, wenn KTV-SCHREMS diesen nicht widerspricht. Der Kunde wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Vertriebsmitarbeiter nicht bevollmächtigt sind, von den AGB abweichende Vereinbarungen zu treffen.

[3] Für Kunden außerhalb des Anwendungsbereiches des KSchG gilt, dass von den AGB abweichende Vereinbarungen einer schriftlichen Bestätigung gegenüber dem Kunden bedürfen.

§ 2. Begründung des Vertragsverhältnisses

[1] Das Vertragsverhältnis wird aufgrund eines schriftlichen Angebotes des Kunden unter Verwendung des hiefür vorgesehenen Anmeldeformulars und der Annahme durch Erbringung der vorgesehenen Leistung seitens KTV-SCHREMS begründet. Der Kunde erhält eine Ausfertigung des Angebotes.

[2] Der Kunde ist verpflichtet, bei Angebotslegung sowohl einen amtlichen Lichtbildausweis als auch einen Meldezettel oder einen Firmenbuchauszug (oder einen ähnlichen Nachweis für seine Unternehmereigenschaft) vorzulegen, sowie ggf. Nachweise für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu erbringen und eine österreichische Bank- oder Kreditkartenverbindung durch Vorlage der entsprechenden Kundenkarte(n) nachzuweisen.

[3] KTV-SCHREMS ist berechtigt,

a) die Annahme des Angebots von einer angemessenen Sicherheitsleistung des Kunden in von KTV-SCHREMS festzulegender Form (z.B. Kaution, Bankgarantie, etc.) oder von einer angemessenen Entgeltvorauszahlung abhängig zu machen;

b) jederzeit die Angaben des Kunden und dessen Kreditwürdigkeit durch Einholung von Auskünften von anerkannten dazu befugten Organisationen (Kreditschutzverband etc.) zu überprüfen;

c) in begründeten Fällen das Angebot abzulehnen, jedoch insbesondere dann, wenn der Kunde mit Entgeltzahlungen aus einem bestehenden, früheren oder anderem Vertragsverhältnis im Rückstand ist, oder unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, die für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind, oder aufgrund anderer Umstände begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen oder der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde den Anschluss missbraucht hat oder missbrauchen wird.

[4] Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG

Hat der Kunde den Vertrag weder in den Räumlichkeiten von KTV-SCHREMS noch bei einem Messe- oder Informationsstand von KTV-SCHREMS abgeschlossen, kann er innerhalb einer Woche vom Vertrag zurücktreten.

Diese Frist beginnt mit der Ausfolgung des Vertrags, frühestens jedoch mit dem Vertragsabschluss. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen und muss innerhalb des oben genannten Zeitraums an KTV-SCHREMS abgesendet werden (Poststempel). Der Kunde hat kein Rücktrittsrecht, wenn er das Geschäft selbst angebahnt hat bzw. wenn vor dem Zustandekommen des Vertrags keine Besprechungen zwischen den Vertragspartnern stattgefunden haben.

[5] Rücktrittsrecht gemäß § 5e KSchG

Sofern ein Verbraucher seine Vertragserklärung im Fernabsatz abgegeben hat, ist er berechtigt, innerhalb von sieben Werktagen (wobei Samstag nicht als Werktag zählt) ab Vertragsabschluss vom Vertrag zurückzutreten, sofern mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienstleistung nicht bereits begonnen wurde (§ 5f KSchG).

§ 3. Vertragsänderung

[1] Änderungen von Vertragsbestandteilen oder Entgelten sind, soweit in diesen AGB für einzelne Produkte nichts anderes bestimmt ist, mindestens zwei Monate vor ihrer Wirksamkeit gemäß § 14 dieser AGB kund zu machen. Ausgenommen davon sind Änderungen gesetzliche Bestimmungen betreffend, die ohne Vorankündigung seitens des Gesetzgebers sofort in Kraft treten. Änderungen der den Verträgen zugrunde liegenden Vertragsinhalte berechtigen den Kunden, innerhalb von vier Wochen ab Kundmachung der Änderung, den Vertrag zu kündigen, sodass er mit Wirksamkeit der Änderung endet.

[2] Der Kunde kann auf eigene Gefahr Wünsche auf Vertragsänderungen (wie z.B. Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen), Sperraufträge, Änderungen seiner Stammdaten und andere Mitteilungen KTV-SCHREMS schriftlich zur Kenntnis bringen. Folgt daraus eine Änderung des Leistungsumfanges, so werden die Vertragsentgelte mit dem Zeitpunkt der Änderung des Leistungsumfanges angepasst, soweit dies nicht an anderer Stelle der AGB gesondert geregelt ist.

§ 4. Vertragsdauer

[1] Das Vertragsverhältnis wird vorbehaltlich anderslautender Regelungen gemäß § 5 dieser AGB auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen mit Wirkung zum letzten Tag eines Kalenderquartals schriftlich gekündigt werden. Zur Wahrung des Kündigungstermines ist der Postaufgabestempel maßgeblich.

[2] KTV-SCHREMS ist überdies berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung durch entsprechende Erklärung aufzulösen, wenn

a) der Kunde trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Dienstunterbrechung oder Abschaltung und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen mit der Bezahlung des Entgelts in Verzug ist;

b) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. die Eröffnung eines solchen mangels Deckung abgewiesen wird;

c) der Anschluss des Kunden missbräuchlich verwendet wird;

d) sonstige Umstände vorliegen, die eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für KTV-SCHREMS unzumutbar machen.

[3] KTV-SCHREMS kann vor der Herstellung des Anschlusses schriftlich vom Vertrag zurücktreten, wenn ein Anschluss aus technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht erstellt werden kann.

§ 5. Besondere Bestimmungen für Verträge mit Mindestvertragsdauer

[1] Für Verträge mit einer Mindestvertragsdauer ist vor Ablauf der Mindestvertragsdauer eine ordentliche Kündigung gemäß § 4 Abs 1 ausgeschlossen. Eine allfällige Mindestvertragsdauer wird auf dem Bestellformular gesondert vereinbart.

[2] Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis dennoch auf, so ist eine derartige vertragswidrige Beendigung zwar wirksam, der Kunde hat aber für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der vereinbarten Mindestvertragsdauer die Summe der aushaftenden Grundentgelte zu bezahlen.

[3] In jedem Fall bleibt der Anspruch von KTV-SCHREMS auf weitergehenden Schadenersatz unberührt.

§ 6. Außerordentliches Kündigungsrecht des Kunden

Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit KTV-SCHREMS durch schriftliche Erklärung aufzulösen, wenn

(a) der in der jeweiligen Leistungsbeschreibung enthaltene Leistungsumfang trotz nachgewiesener schriftlicher Aufforderung durch den Kunden über einen Zeitraum von zwei Monaten in wesentlichen Punkten nicht eingehalten wird;

(b) es zu Änderungen der dem Vertrag zugrundeliegenden Entgelte oder anderer Vertragsinhalte kommt (siehe § 3 AGB).

Sollte der Kunde nicht binnen vier Wochen ab Kundmachung der Änderung von diesem Kündigungsrecht Gebrauch machen, so gilt die Änderung als von ihm akzeptiert. Eine spätere Beendigung aus diesem Grund ist nicht mehr möglich. Das Kündigungsrecht ist weiters ausgeschlossen, falls die Änderung nicht zum Nachteil des Kunden erfolgt. Die Erklärung der Kündigung des Kunden aus vorgenannten Gründen gegenüber KTV-SCHREMS ist wirkungslos, wenn sich KTV-SCHREMS binnen 4 Wochen ab Zugang der Kündigung bereit erklärt, gegenüber dem Kunden auf die Vertragsänderung zu verzichten.

§ 7. Leistungen von KTV-SCHREMS

[1] Die Leistungen werden von KTV-SCHREMS aufgrund der jeweiligen Leistungsbeschreibung und der jeweils gültigen Entgeltbestimmungen erbracht.

[2] Netzausfälle, Störungen, Wartungsarbeiten oder andere unvermeidbare und von KTV-SCHREMS nicht zu vertretende Ereignisse können zu unvermeidbaren Unterbrechungen bei der Erbringung der Dienste führen. Ein ununterbrochener Betrieb kann daher nicht garantiert werden und ist nicht geschuldet. KTV-SCHREMS wird sich jedoch bemühen, Störungen und Unterbrechungen so rasch wie technisch und wirtschaftlich möglich zu beheben. Kurzfristige Störungen und Unterbrechungen berechtigen den Kunden nicht zur Zahlungsminderung.

§ 8. Leistungen des Kunden

[1] Der Kunde darf lediglich Endgeräte benutzen, die von KTV-SCHREMS angezeigten Schnittstellen entsprechen und keine Störungen im Netz von KTV-SCHREMS oder in anderen Netzen verursachen können.

[2] Der Kunde schuldet (oder haftet für) das Entgelt für alle vertragsgegenständlichen Leistungen, die über seine Anschlüsse erbracht werden, unabhängig davon, ob die Leistungen mit oder gegen seinen Willen in Anspruch genommen wurden.

[3] Der Kunde hat KTV-SCHREMS Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsadresse, seiner Bankverbindung bzw. seiner Kreditkartennummer sowie seiner Rechtsform unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Erfolgt diese Änderungsmeldung nicht, so gelten Schriftstücke dem Kunden als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse oder Zahlstelle gesandt wurden.

[4] Der Kunde stellt den allenfalls für die Erbringung der Dienste erforderlichen Stromanschluss kostenlos zur Verfügung. Der Stromverbrauch geht zu Lasten des Kunden.

§ 9. Haftung

[1] KTV-SCHREMS haftet nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, ausgenommen für Personenschäden, ist ausgeschlossen. Die Haftung für verlorene oder veränderte Daten und für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

(Dies gilt nicht für Verbraucher im Sinne des KschG.)

[2] Für die Folgen von Störungen oder Unterbrechungen der Leistungen haftet KTV-SCHREMS jedenfalls dann nicht, wenn diese auf Gründe im Sinne des § 7 Abs. 2 dieser AGB zurückzuführen sind.

[3] Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen, wenn KTV-SCHREMS Mängel durch Nachbearbeitung oder Austausch in angemessener Frist behebt.

[4] KTV-SCHREMS haftet nicht für Schäden, die auf Handlungen Dritter (ausgenommen seine Erfüllungsgehilfen), höherer Gewalt (z.B. Feuer- und/oder Wasserschäden, atmosphärische Entladungen, Überspannung, Ionisation) oder Einwirkungen durch vom Kunden angeschlossene Geräte zurückzuführen sind.

§ 10. Zahlungsbedingungen

[1] Das Herstellungsentgelt, das anteilige monatliche Grundentgelt sowie andere Einmalentgelte können sofort nach Leistungsbereitstellung in Rechnung gestellt werden. Grundentgelte und andere feste monatliche Entgelte werden auch danach im voraus verrechnet. Alle anderen Entgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung und nach Rechnungslegung gemäß Fälligkeit zu entrichten. Wird das Vertragsverhältnis oder eine Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung aus einem nicht zufolge grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes von KTV-SCHREMS zu vertretenden Grund während eines Kalendermonats beendet, so ist KTV-SCHREMS berechtigt, die vereinbarten monatlichen Grund- und sonstigen festen monatlichen Entgelte für den betreffenden Monat zur Gänze zu verrechnen.

[2] Die Entgelte sind im Lastschriftverkehr oder im Einzugsermächtigungsverfahren zu entrichten. Entgelte sind mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsart mittels Zahlschein ist KTV-SCHREMS berechtigt, ein Bearbeitungsentgelt nach Maßgabe der jeweils gültigen Entgeltbestimmungen zu verrechnen. Für jede nicht eingelöste Lastschrift oder Rücklastschrift ist KTV-SCHREMS berechtigt, dem Kunden einen Bearbeitungsaufwand in Höhe von bis zu 50 % der festen monatlichen Grundentgelte in Rechnung zu stellen.

[3] Darüber hinaus ist KTV-SCHREMS berechtigt, für jede Mahnung dem Kunden die angefallenen notwendigen und zweckdienlichen administrativen Mahnspesen in Höhe von € 20,-- Euro in Rechnung zu stellen. Kommt der Kunde trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so hat dieser Verzugszinsen in der Höhe von 12% p.a., sowie die tatsächlich angefallenen zur zweckentsprechenden Betreibung notwendigen Mahn- und Inkassoaufwendungen (wobei sich KTV-SCHREMS zur zweckdienlichen Verfolgung auch Dritter bedienen kann) sowie Rechtsverfolgungskosten zu bezahlen. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich KTV-SCHREMS vorbehält, die Forderungsverfolgung nach der ersten Mahnstufe an ein Inkassoinstitut bzw. an einen Rechtsanwalt zu übergeben.

[4] Gegen Ansprüche von KTV-SCHREMS kann der Kunde nur mit gerichtlich festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dieses Aufrechnungsverbot erstreckt sich nicht auf Gegenforderungen von Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG, die in rechtlichem Zusammenhang mit Forderungen von KTV-SCHREMS stehen oder von KTV-SCHREMS anerkannt wurden. KTV-SCHREMS ist berechtigt, eine vom Kunden erlegte Kaution gegen allfällige Forderungen gegenüber dem Kunden, aus welchem Titel immer, aufzurechnen.

[5] Allfällige Einwendungen des Kunden gegen Rechnungen müssen bei KTV-SCHREMS schriftlich binnen zwei Wochen nach Rechnungszugang geltend gemacht werden. Die Unterlassung von Einwendungen innerhalb der oben genannten Frist gilt als Anerkennung der Rechnung.

[6] Die Verrechnung von Diensten erfolgt zeitanteilig ab dem Tag der Herstellung des Anschlusses bzw. der Erbringung des jeweiligen Dienstes. Liegen aus vom Kunden zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Installation der Hard- und Software für die Nutzung eines bestellten Dienstes nicht vor, so ist KTV-SCHREMS berechtigt, dem Kunden den zusätzlichen Aufwand für weitere Montagetermine gesondert in Rechnung zu stellen.

[7] Vorbehaltlich der Regelung des § 6 Abs. 1 KSchG, für Konsumenten, ist die Aufrechnung gegenüber KTV-SCHREMS und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von KTV-SCHREMS nicht anerkannter Mängel ausgeschlossen.

[8] In den Tarifen und Entgelten nicht enthalten sind Kosten, die allenfalls von Dritten für die Nutzung von Diensten in Rechnung gestellt werden und die Kosten der Nutzung von Übertragungseinrichtungen Dritter (z.B.: PTA).

§ 11. Sicherheitsleistung, Sperre

[1] KTV-SCHREMS ist auch während des aufrechten Vertragsverhältnisses berechtigt, die Erbringung von Leistungen von einer vom Kunden zu erbringenden angemessenen Sicherheitsleistung oder angemessenen

Vorauszahlung, in einer von KTV-SCHREMS festzulegenden Höhe, abhängig zu machen, wenn

a) der Kunde mit der Zahlung von bereits fälligen Entgelten mehr als 14 Tage in Verzug ist oder

b) das laufende, noch nicht zur Zahlung fällige Entgelt das Doppelte des vergleichbaren durchschnittlichen Monatsentgeltes übersteigt.

[2] KTV-SCHREMS ist unbeschadet weitergehender Rechte gemäß Gesetz oder der AGB im eigenen Interesse und im Interesse des Kunden berechtigt, die Erbringung von Leistungen nach vorheriger Verständigung des Kunden teilweise oder in weiterer Folge auch ganz zu verweigern (Sperre), falls

a) der Kunde mit der Zahlung des Entgelts nach vorangegangener einmaliger Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und Androhung der Diensteunterbrechung oder -abschaltung im Verzug ist;

b) vom Kunden die eingeforderte Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung gem. § 11(1) AGB nicht innerhalb angemessener Frist erbracht wird;

c) der Anschluss des Kunden von ihm oder einem Dritten missbräuchlich verwendet wird;

d) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet (oder die Einleitung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt) wird oder die Voraussetzungen dafür vorliegen;

e) eine Tatsache, die einen sachlich gerechtfertigten Ablehnungsgrund im Sinne des § 2 Abs. 3 c) der AGB darstellt, KTV-SCHREMS zur Kenntnis gelangt;

f) der Kunde wesentliche vertragliche Pflichten verletzt oder vom Kunden zu vertretende Umstände vorliegen, die die Erbringung von weiteren Leistungen für KTV-SCHREMS unzumutbar machen;

g) der Kunde die Störungsbehebung oder Wartung durch KTV-SCHREMS nicht zulässt oder

h) der Kunde Eingriffe in die Anlage selbst vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt.

[3] Die Sperre ist unverzüglich aufzuheben, wenn die Gründe für die Sperre weggefallen sind und der Kunde KTV-SCHREMS die Kosten der gerechtfertigten Sperre und deren Aufhebung ersetzt hat. Die gerechtfertigte Sperre entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festen monatlichen Entgelte. Die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen wegen ungerechtfertigter Sperre ist auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 12 Datenschutz

[1] KTV-SCHREMS ermittelt und verarbeitet Stammdaten (Vor- und Familienname, akad. Grad, Adresse, Teilnehmernummer und Bonität) und im Rahmen des § 93 TKG Vermittlungsdaten sowie andere personenbezogene Daten, die der Kunde im Rahmen des Vertragsverhältnisses KTV-SCHREMS zur Kenntnis bringt oder die KTV-SCHREMS im Rahmen der Bonitätsprüfung des Kunden zur Kenntnis gelangen.

[2] Stamm- und Vermittlungsdaten werden für Zwecke der Erbringung der Telekommunikationsdienste und der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen von KTV-SCHREMS verarbeitet und übermittelt. Stammdaten des Kunden werden unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, spätestens jedoch sieben Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, Vermittlungsdaten im Regelfall binnen drei Monaten nach Rechnungsstellung der entsprechenden Entgelte gelöscht. KTV-SCHREMS ist in keinem Fall verpflichtet, den Nachweis einer Löschung zu erbringen.

[3] KTV-SCHREMS ist berechtigt, Daten, die für die Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden und für die Eintreibung von Forderungen notwendig sind, Auskunfteien, Banken, Gläubigerschutzinstitutionen und Rechtsanwälten zugänglich zu machen. Soweit es der Kunde nicht ausdrücklich untersagt, werden Daten im Rahmen des TKG zu Marketing- und Werbezwecken für KTV-SCHREMS verwendet.

[4] KTV-SCHREMS wird nach Maßgabe des § 93 TKG zu Verrechnungszwecken Vermittlungsdaten des Kunden verarbeiten. Weiters werden Source-IP und Destination-IP, Logs u.ä. soweit dies zum Betrieb und zur Aufrechterhaltung des Netzes, zum Schutz eigener und der Rechner von Dritten erforderlich ist, verarbeitet.

[5] KTV-SCHREMS erstellt gemäß § 96 TKG ein Teilnehmerverzeichnis, in dem Stammdaten des Kunden sowie

optional dessen Telefaxnummer und E-Mail-Adresse und Berufsbezeichnung aufscheinen.

[6] KTV-SCHREMS ergreift alle technisch und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen, um gespeicherte Daten gegen jeden unberechtigten Zugriff zu schützen. Soweit KTV-SCHREMS nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr obliegende Sorgfalt außer Acht lässt, ist die Geltendmachung von Schäden, die aus widerrechtlichem Zugriff auf die gespeicherten Daten resultieren, ausgeschlossen.

[7] Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass seine persönlichen Daten EDV-mäßig gespeichert und für betriebliche Zwecke von KTV-SCHREMS verwendet werden können. Mit der Zusendung von Informationen auch anderer Unternehmer erklärt sich der Kunde bis auf Widerruf einverstanden. Dieses Einverständnis des Kunden umfasst nicht die Übermittlung persönlicher Daten an andere Unternehmen. Der Widerruf dieses Einverständnisses erstreckt sich nicht auf das Vertragsverhältnis selbst.

§ 13 Überbindung des Vertragsverhältnisses

Der Kunde ist nur mit schriftlicher Zustimmung von KTV-SCHREMS berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis Dritten zu überbinden. Dem eintrittswilligen Dritten werden auf Ersuchen und mit Zustimmung des Kunden die bestehenden Rückstände aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis bekannt gegeben.

§ 14 Kundmachung der AGB

Die AGB und die für die Leistungen von KTV-SCHREMS maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen sowie allfällige Änderungen derselben §3 werden im Internet kundgemacht und liegen in der Geschäftsstelle des Kabelbetreibers auf.

§ 15 Entgeltänderungen, Leistungsänderungen

[1] KTV-SCHREMS ist berechtigt, Entgeltbestimmungen, Leistungsbeschreibungen und AGB unter Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen sowie der in diesen AGB festgelegten Bedingungen zu verändern oder anzupassen (vgl. § 3 AGB).

[2] KTV-SCHREMS behält sich das Recht vor, die Entgelte entsprechend dem vom statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex o(P/1986 = 100, Basis Beginn 1. 1. 2005) zu erhöhen.

[3] KTV-SCHREMS ist nach zweimonatiger Vertragsdauer berechtigt, die Entgelte an Änderungen der Kaufkraft, der Abgeltung von Urheberrechten, des Leistungsangebots oder bei Neueinführung oder Änderung von gesetzlichen oder sonst allgemein verbindlichen Kostenfaktoren (z.B.: Abgaben, Postgebühren) anzupassen. Entgelt- und Leistungsänderungen sind aus den jeweils gültigen Bestimmungen ersichtlich, und werden dem Teilnehmer schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.

§ 16 Anschlussbedingungen

[1] KTV-SCHREMS stellt den Anschluss zu den Bedingungen gemäß den Entgeltbestimmungen bis zur in Absprache mit dem Kunden platzierten Steckdose oder bei mehreren Anschlussmöglichkeiten, den abgesprochenen Netzübergabepunkt her. Die Montage in den Räumlichkeiten des Kunden erfolgt ober Verputz, soweit nicht einvernehmlich und auf Kosten des Kunden anderes vereinbart ist. Das für den Anschluss notwendige Kabelmodem wird von der KTV-SCHREMS an den Kunden zum Preis von EUR 114,- (inkl. Ust.) verkauft und geht in dessen Eigentum über. Dieser Betrag wird für die Dauer der Laufzeit gestundet. Wird vom Kunden bei Beendigung des Vertrages das Kabelmodem ordnungsgemäss und in funktionstüchtigem Zustand zurückgegeben, kauft die KTV-SCHREMS das Modem zum Preis von EUR 114,- (inkl. Ust.) zurück. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Retournierung der zur Verfügung gestellten Geräte binnen einer Woche nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht nach, so ist er gegenüber KTV-SCHREMS zur Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von 300,-- Euro verpflichtet.

[2] Der Herausgabeanspruch von KTV-SCHREMS auf die zur Verfügung gestellten Geräte bleibt neben der Bezahlung einer Vertragsstrafe bestehen. Wertmindernde Mängel hat der Kunde zu ersetzen. Im Falle einer vom Kunden zu vertretenden Kündigung des Vertragsverhältnisses kann die Entfernung des Anschlusses auf Kosten des Kunden erfolgen.

[3] Anschlusskabel, Verstärker, zusätzliche Geräteeinstellungen, TV- und UKW-Weichen, sowie Decoder und Kabelmodems oder die Herstellung einer zweiten Anschlussdose in den Räumlichkeiten des Kunden sind in der Anschlussgebühr nicht enthalten.

[4] Der Kunde ermächtigt KTV-SCHREMS hiermit, falls er sich nach Beendigung des Vertrages weigert, die im Eigentum von KTV-SCHREMS stehenden Geräte herauszugeben, die Wohnung oder sonstige Räumlichkeiten des Kunden zu betreten. Der Kunde ist verpflichtet, den Zugang zu den im Eigentum von KTV-SCHREMS stehenden Geräten und deren Entfernung durch KTV-SCHREMS zu ermöglichen, und die Durchleitung, den Zugang zu Wartungszwecken und die Anbringung eines Sperrfilters sowie dessen stichprobenweise Überprüfung zu gewährleisten, auch wenn kein Vertragsverhältnis besteht. Diese Bestimmung gilt auch nach Beendigung eines Vertragsverhältnisses auf unbestimmte Zeit weiter.

[5] Der Anschluss ist an die Anschlussadresse gebunden. Verlegungen des Anschlusses und daran angeschlossener Geräte an eine andere Anschlussadresse dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Durchführung von KTV-SCHREMS und Abschluss eines neuen Anmeldevertrages durchgeführt werden. Eine Verletzung dieser Verpflichtung berechtigt KTV-SCHREMS (auch unter Fortbestand des Vertrages) zur Abschaltung der Dienste.

[6] Der Kunde hat für die Nutzung von Liegenschaften, die für die Herstellung des Anschlusses in Anspruch genommen werden müssen, eine schriftliche Einverständniserklärung des Verfügungsberechtigten (bei Untermietverhältnissen auch des Hauptmieters) betreffend die Herstellung und den Betrieb des Anschlusses beizubringen. Jede vertragsfremde, nicht KTV-SCHREMS zuzurechnende Person, die sich mit Wissen und Willen des Kunden oder seiner Mitbewohner in den Räumen des Kunden aufhält, gilt als bevollmächtigt, die ordnungsgemäße Herstellung des Anschlusses für den Kunden verbindlich zu bestätigen.

[7] Betrieb und Wartung der Anlage bis zur Kundensteckdose obliegen KTV-SCHREMS. Bei mehreren Anschlussmöglichkeiten endet die Wartung am Eingang der wohnungsinternen Verteil- bzw. Verstärkereinrichtung (abgesprochener Netzübergabepunkt). Eingriffe in die Anlage dürfen nur von KTV-SCHREMS oder deren Beauftragten vorgenommen werden. Der Kunde hat Störungen der Anlage an KTV-SCHREMS zu melden und dem Beauftragten von KTV-SCHREMS den Zutritt zur Anlage zur Störungsbehebung und Durchführung von Wartungsarbeiten zu ermöglichen. Die Entstörung durch KTV-SCHREMS ist dem Kunden gesondert zu verrechnen, wenn die Störung in den Räumlichkeiten des Kunden durch diesen oder Dritte verursacht wurde oder wenn die Störung von einer kundenseitigen Einrichtung oder von einem an die Anlage angeschlossenen Gerät ausgeht, das nicht im Eigentum von KTV-SCHREMS steht.

§ 17 Widerrechtliche Herstellung eines Anschlusses

Bei widerrechtlicher Herstellung („Anzapfen") eines Anschlusses und/oder widerrechtliche Nutzung eines Dienstes/Produktes ohne dementsprechendes Vertragsverhältnis von KTV-SCHREMS ist vom Teilnehmer eine pauschalierte Konventionalstrafe von 1.000,-- Euro zu bezahlen. Diese Bestimmung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf unbestimmte Zeit weiter.

§ 18 Schlussbestimmungen

[1] Es gilt österreichisches Recht.

[2] Zahlungs- und Erfüllungsort ist Schrems.

[3] Sofern der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG ist, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in 3950 Gmünd als vereinbart.

[4] Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso müssen alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen schriftlich erfolgen. Wenn der Kunde Verbraucher im Sinne des KSchG ist, sind auch formlose Erklärungen von KTV-SCHREMS und seinen Vertretern wirksam.

[5] Bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte der in § 1 dieser AGB beschriebenen Vertragsbestandteile bleiben die übrigen Bestimmungen und die unter Zugrundelegung dieser Bestimmungen geschlossenen Verträge aufrecht. Der Kunde und KTV-SCHREMS vereinbaren für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine einvernehmlich vereinbarte und sinngemäß der unwirksamen möglichst nahekommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

II. Sonderbestimmungen für ANALOG TV und DIGITAL TV

§ 1 Vertragsgegenstand

[1] Die Sonderbestimmungen gelten, neben den Allgemeinen Bestimmungen (Pkt. I) und den Sonderbestimmungen für Internetdienste (Pkt. III), für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen von KTV-SCHREMS gemäß der jeweils geltenden Leistungsbeschreibung für ANALOG TV und DIGITAL TV.

§ 2 Leistungsangebot und Entgelte

[1] KTV-SCHREMS ist berechtigt, das jeweilige Programmpaket inhaltlich zu verändern, wobei als Mindestinhalt bei

a) ANALOG TV 14 Fernsehprogramme und 4 Radioprogramme und bei

b) DIGITAL TV 20 digital übermittelte Fernsehkanäle, Pay-Per-View Kanäle, sowie die dazugehörigen digitalen Radioprogramme angeboten werden.

[2] KTV-SCHREMS ist nach zweimonatiger Vertragsdauer berechtigt, die Entgelte an Änderungen der Kaufkraft, der Abgeltung von Urheberrechten, des Leistungsangebots oder bei Neueinführung oder Änderung von gesetzlichen oder sonst allgemein verbindlichen Kostenfaktoren (z.B. Abgaben, Postgebühren) anzupassen. Programmänderungen und die Entgelte sind aus den jeweils gültigen Entgeltbestimmungen ersichtlich.

[3] Bei Änderungen des Programmangebots und der Entgelte kommen die in den § 3 und § 6 dieser AGB getroffenen Regelungen mit der Maßgabe zur Anwendung, dass die Ankündigungsfrist lediglich einen Monat beträgt.

§ 3 Pflichten des Kunden

[1] Der Kunde ist verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die eine Besichtigung des ausgestrahlten Programms durch Personen unter 18 Jahren dann verhindern, wenn das Programm aufgrund seines Inhalts geeignet ist, deren sittliche oder gesundheitliche Entwicklung zu gefährden.

[2] Eine Verletzung dieser Bestimmungen berechtigt KTV-SCHREMS zur sofortigen Beendigung des Vertrags gemäß Teil I § 4 Abs. 2 dieser AGB. Ungeachtet dessen obliegt die Einhaltung der ihn treffenden Pflichten allein dem Kunden selbst.

III. Sonderbestimmungen für Internet Dienste

Produktgruppe: **NET**

§ 1 Vertragsgegenstand

[1] Die Sonderbestimmungen gelten, neben den Allgemeinen Bestimmungen (Pkt. I), den Sonderbestimmungen für ANALOG TV und DIGITAL TV (Pkt. II), für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen von KTV-SCHREMS gemäß der jeweils geltenden Leistungsbeschreibung für Internet **NET**-Produkte.

§ 2 Nutzung der Internetdienste

[1] Die Nutzung von **NET**-Produkten durch Dritte sowie jede Form der entgeltlichen oder unentgeltlichen Weitergabe von **NET**-Produkten an Dritte darf nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von KTV-SCHREMS erfolgen. Die mit dem Kunden im selben Haushalt an der Anschlussadresse wohnenden Verwandten und Ehegatten beziehungsweise Lebensgefährten des Kunden sind berechtigt, **NET**-Produkte an der Anschlussadresse ohne Verrechnung eines weiteren Entgeltes zu nutzen, jedoch bleibt die Nutzung auf die in der Leistungsbeschreibung genannte Zahl von Endgeräten beschränkt. Insbesondere ist ohne entsprechende vertragliche Grundlage die Versorgung von Server und/oder LAN-Netzwerken mit **NET**-Produkten über den Anschluss von KTV-SCHREMS untersagt.

[2] Bei Stichprobenmäßigen Routinekontrollen sowie bei Verdacht, dass der Kunde die Bestimmungen des § 75 TKG (z.B. Verstoß gegen die Gesetze, Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit, Gefährdung der Sittlichkeit, usw.) verletzt, ist KTV-SCHREMS berechtigt, sämtliche Daten, insbesondere auch Inhaltsdaten, zu ermitteln, und bei missbräuchlicher Verwendung des Anschlusses durch den Kunden oder bei Gefahr in Verzug den Anschluss auch ohne Vorwarnung und ohne Setzung einer Nachfrist teilweise oder ganz zu sperren. Der Aufwand, der durch missbräuchliche Verwendung des Anschlusses durch den Kunden entsteht, ist KTV-SCHREMS vom Kunden zu dem zum jeweiligen Zeitpunkt von KTV-SCHREMS üblicherweise verrechneten Stundensatz für Technikereinsätze unverzüglich nach Rechnungslegung zu ersetzen.

[3] Zusätzlich zu dem tatsächlich entstandenen Aufwand ist KTV-SCHREMS bei einer Verletzung der oben in Absatz 1 und 2 genannten Verpflichtungen des Kunden berechtigt, von diesem für jedes angefangene Kalendermonat, in dem der Kunde diese Verpflichtungen verletzt hat, eine Vertragsstrafe gemäß § 1336 ABGB in Höhe seiner monatlichen Gebühr zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

[4] Bei technischen Störungen, die durch den Kunden verursacht werden, kann KTV-SCHREMS den Anschluss bis zur Behebung – unter Aufrechterhaltung des Vertrags und der Zahlungspflicht des Kunden – sperren. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die KTV-SCHREMS oder anderen Netzwerkteilnehmern aus der Verletzung seiner Verpflichtungen entstehen.

[5] Der Kunde ist verpflichtet, jede missbräuchliche Verwendung der Internetdienste zu unterlassen. Insbesondere sind verboten

- die Übermittlung von Nachrichten, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährden oder welche gegen die Gesetze verstoßen;
- jede Belästigung oder Verängstigung anderer Kunden;
- jede Verletzung der nach dem TKG und internationalen Verträgen bestehenden Geheimhaltungspflicht.
- Übertragung, Vertrieb oder Speichern von Inhalten die nationale oder internationale Vorschriften verletzen.
- andere User durch unmäßigen Gebrauch zu beeinträchtigen, hindern oder einzuschränken.
- E-Mail als Werbe- und Promotionsmaterial (als „spamming" bekannt) zu nutzen.
- Kettenbriefe und sogenannte Mail-Bomben (dabei handelt es sich um E-Mailnachrichten, die mehrfach an User übermittelt werden, um Mailserver und Accounts lahmzulegen) zu übertragen.

Außerdem ist der Kunde verpflichtet nach bestem Wissen und Gewissen und mit all ihm zumutbaren Mitteln zu versuchen, die Verbreitung von Computerviren im Internet oder den **NET**-Dienstleistungen zu verhindern.

[6] Weiters ist der Kunde verpflichtet, den Zugang zum Internet Personen unter 18 Jahren nicht oder nur unter Aufsicht Erziehungsberechtigter zu gewähren, sowie angemessene Maßnahmen zu setzen, um die unbefugte Nutzung des Anschlusses durch Dritte zu verhindern (insbesondere durch Passwortschutz). KTV-SCHREMS haftet nicht für den Inhalt übermittelter Daten oder für den Inhalt von Daten, die durch Dienste von KTV-SCHREMS

zugänglich sind.

[7] Der Kunde verpflichtet sich, KTV-SCHREMS hinsichtlich aller Ansprüche schad- und klaglos zu halten, die sich aus der rechtswidrigen und schuldhaften Nichteinhaltung der Verpflichtungen durch den Kunden ergeben.

[8] Für Schäden, die in Zusammenhang mit der Unterstützung des Kunden durch die Helpdesk Hotline oder unter Zustimmung des Kunden vorgenommene Fernwartung auftreten, haftet KTV-SCHREMS nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

[9] KTV-SCHREMS und/oder die von KTV-SCHREMS beauftragte Firma übernehmen keine Verantwortung dafür, dass die gelieferte Software auf dem beim Kunden vorhandenen System lauffähig ist und allen funktionalen Anforderungen des Kunden entspricht. Weiters übernimmt KTV-SCHREMS keine Haftung für Verlust oder Veränderung von Daten, die aus der Installation oder Verwendung der vertragsgegenständlichen Dienste entstehen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von KTV-SCHREMS beziehungsweise der von KTV-SCHREMS beauftragten Subunternehmer beruhen. Ebenso übernimmt KTV-SCHREMS keine Verantwortung dafür, dass die Hardware mit den beim Kunden vorhandenen Komponenten fehlerfrei zusammenarbeitet. Jeder Kunde hat in eigener Verantwortung dafür zu sorgen, dass die Softwarevoraussetzungen für die Installation des Starterpakets und der Betrieb von **NET**-Produkten gegeben sind. Der Kunde ist weiters verpflichtet, vor Installation des Starterpakets sämtliche Programme und Daten auf einen externen Datenträger zu sichern.

[10] KTV-SCHREMS übernimmt keine Haftung für Produkte und/oder Dienstleistungen, die der Kunde bei Dritten unter Verwendung von **NET**-Produkten mit Internet-Zugang erwirbt und/oder in Anspruch nimmt. Diesbezüglich entsteht lediglich ein Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und den jeweiligen Dritten.

[11] KTV-SCHREMS haftet nicht für Veränderung oder Verlust von Daten, die auf Anwendungsfehler oder eigenmächtige Änderung der Hard- und/oder Softwarekonfiguration des Kunden zurückgehen.

[12] Die Herstellung eines Zuganges zum Internet kann mit einem besonderen Risiko der Verletzung der Vertraulichkeit für den Kunden verbunden sein. KTV-SCHREMS ist nur beschränkt in der Lage, Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit von Daten des Kunden auf dessen PC oder Netzwerk zu ergreifen. Daher ist jeder Kunde selbst verpflichtet, Maßnahmen zur Datensicherheit (regelmäßige Datensicherung, Passwortschutz, Zugangsbeschränkungen, Firewalls, etc.) einzurichten. Datensicherheitslösungen für Internetbenutzer sind in Abhängigkeit vom jeweiligen Nutzerprofil in allen Preisklassen erhältlich.

§ 10 Fair Use Policy

[1] Die Richtlinien für eine faire Nutzung der Internetdienste mit **NET**-Produkten werden ständig aktualisiert. Die neueste Version ist auf der KTV-Schrems Website unter http://ktvschrems.at/policy/fup.htm abrufbar. Jede Änderung wird den Kunden per E-Mail mitgeteilt.

[2] Die Richtlinien zur Fair Use Policy stellen den Versuch dar, die aktuelle Marktauffassung einer fairen und zweckentsprechenden Nutzung des Mediums Internet wiederzuspiegeln. Eine Verletzung der aktuell geltenden Richtlinien zur Fair Use Policy stellt einen Missbrauch im Sinne dieser AGB dar.

[3] Die zu Beginn des Vertragsverhältnisses oder zum Zeitpunkt des erstmaligen Erhalts dieser AGB geltenden Richtlinien zur Fair Use Policy werden zum Ende des dem Erhalt der AGB folgenden Kalendermonats wirksam, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist nicht widerspricht oder nach Ablauf dieser Frist **NET**-Produkte weiterhin nutzt. Stimmt der Kunde diesen Richtlinien zur Fair Use Policy ausdrücklich nicht zu, so wird sein Account mit Ablauf der Frist gekündigt und alle Services, die dem Kunden über **NET**-Produkte zur Verfügung gestellt werden, werden zugleich gestoppt.